

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatsekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI,
Abteilung Hochschulen
Frau Silvia Studinger
Effingerstrasse 27
3003 Bern

1. Juli 2014

Anhörung zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnungen des WBF im Fachhochschulbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und zu den Verordnungen des WBF im Fachhochschulbereich Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat verfolgt mit Interesse den Reformprozess im Hochschulbereich. Mit der Umsetzung des neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG), dem Hochschulkonkordat und schliesslich der Zusammenarbeitsvereinbarung werden die neuen rechtlichen Grundlagen für den neuen Hochschulraum Schweiz geschaffen. Sie sollen seine eigentliche, konkrete Umsetzung vorbereiten und ab 2015 ermöglichen.

Da sich die nach HFKG zuständigen Gremien zuerst konstituieren müssen und die nächste BFI-Finanzierungsperiode die Jahre 2017–2020 umfasst, ist eine etappierte Inkraftsetzung des HFKG naheliegend. Die vorgelegte V-HFKG nimmt entsprechend die für die erste Umsetzungsphase erforderlichen Bestimmungen zur Organisation, zu Zuständigkeiten, zur Akkreditierung sowie zu den Übergangsbestimmungen auf (die Koordinations- und Finanzierungsartikel, für welche bereits Beschlüsse der neuen Gremien nötig sein werden, sollen per 1. Januar 2017 in Kraft treten). Diesen Ansatz finden wir konsequent und pragmatisch.

Dieses etappierte Vorgehen bedingt darüber hinaus weitere Zwischenschritte, so die Weiterführung der Verordnungen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels und zur Zulassung zu Fachhochschulstudien, weil das Fachhochschulgesetz (FHSG) mit Inkraftsetzung des HFKG ausser Kraft gesetzt wird.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgelegten Verordnungsentwürfe grundsätzlich.

2. Zu den Verordnungen im Einzelnen

Wie eingangs ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die vorgelegte V-HFKG und die Anpassungen der beiden Verordnungen des WBF als notwendige Zwischenschritte im Übergang zur vollständigen Inkraftsetzung des HFKG. Deswegen greifen wir im Folgenden nur jene Punkte her-

aus, zu welchen wir einen Kommentar anbringen möchten.

2.1 Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)

Die im ersten Abschnitt definierten Zuständigkeiten sind einerseits direkte Umsetzungen oder Konkretisierungen der im HFKG vorgegebenen Organisationsbestimmungen auf Seiten des Bundes. Andererseits erstaunt der Hinweis in den Erläuterungen (Seite 5) zu Artikel 2, dass das Generalsekretariat der Schweizerischen Universitätskonferenz (GS-SUK) in die Abteilung Hochschulen des SBFJ integriert wird.

Wie sich bereits bei der Erarbeitung des Hochschulkonkordats gezeigt hat, gibt es bei der Umsetzung des HFKG die Tendenz, den Universitäten beziehungsweise den Universitätskantonen im Vergleich zu den „neuen“ Hochschultypen, nämlich Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Vorrang einzuräumen. Unseres Erachtens widerspricht dies der Forderung, wie sie in Artikel 3 Buchstabe b HSKG als *Ziel des Bundes* formuliert wird: „Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen“. Die Zusammensetzung des Hochschulrates ist im HFKG noch deutlich offen formuliert (Art. 12 Abs.1 Bst. b HFKG: „Vierzehn Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen“).

Wie in der Vernehmlassungsantwort zum Hochschulkonkordat ausgeführt (Schreiben vom 25. September 2012), unterstützen wir eine konsequente Festlegung der Mitglieder des Hochschulrates sowie die Gewichtung der Stimmen der Trägerkantone über die jeweiligen Studierendenanteile, womit zum heutigen Zeitpunkt alle Universitätskantone im Hochschulrat vertreten wären. Sollten sich die Studierendenanteile aber in Zukunft verschieben, werden gemäss Hochschulkonkordat weiterhin die Universitätskantone 8 von 14 Sitzen innehaben, lediglich die den Trägerkantonen zugeteilten Punkte zur Gewichtung ihrer Stimmen würden angepasst.

Wir sehen darin die Gefahr, dass aufgrund der weitgehenden Kompetenzen des Hochschulrates – er legt unter anderem die Merkmale der Hochschultypen fest – die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen stärker als „andersartig“ und weniger als „gleichwertig“ behandelt werden. Gerade hinsichtlich des angepeilten Hochschulraums Schweiz sehen wir die Chancen schwinden, dass es unter diesen Voraussetzungen zu einer wirklichen Neuorientierung kommt, welche den Aspekt der Komplementarität der unterschiedlichen Hochschultypen als konsequente Fortführung der Durchlässigkeit begreift und somit dem Anspruch „gleichwertig, aber andersartig“ gerecht wird.

Der Regierungsrat begrüsst vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass die mit Einbezug der Finanzierungsartikel angekündigte Totalrevision der V-HFKG ebenfalls in eine Anhörung gehen wird.

Wir bedauern ausserordentlich, dass der Titelschutz der Diplome von Fachhochschulen nicht wie bisher auf Bundesebene sichergestellt, sondern den kantonalen, bestenfalls interkantonalen Regelungen überlassen wird. Damit werden unterschiedliche Regelungen in Kauf genommen.

Zu den weiteren Artikeln der V-HFKG haben wir keine Anmerkungen.

2.2 Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die prüfungsfreie Zulassung zu einem Fachhochschulstudium mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis ohne berufliche Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf unter der Auflage, dass mindestens eine einjährige Arbeitswelterfahrung nachgewiesen wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Durchlässigkeit und gleichzeitig werden die nötigen fachlichen Grundkenntnisse sichergestellt.

2.3 Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Die Anpassungen betreffen lediglich neue Verweise auf das HFKG beziehungsweise die V-HFKG, die aufgrund der etappierten Inkraftsetzung des HFKG nötig werden, weswegen sich ein weiterer Kommentar erübrigt.

3

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber